

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 *Anspruchsvoraussetzungen*

¹Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, sofern die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, Junge Erwachsene und Kinder/Jugendliche der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfaldeckung einen fixen Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen unter Aufrechnung von: Zehn Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

²Den Versicherten wird die Differenz zwischen dem fixen Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens und der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet. Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– wird mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.

³Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung. Für Neuzuzüger und neu in die Steuerpflicht Eintretende ist die Deklaration für die erste Steuerperiode massgebend.

Art. 14 Abs. 1

¹Ist die Verfügung nach Art. 12 oder der Einspracheentscheid nach Art. 13 dieser Verordnung in Rechtskraft erwachsen, so veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Auszahlung ~~Verrechnung~~ der Prämienverbilligung mit den im Kanton geschuldeten Steuern, sofern sich die Anspruchsberechtigten nicht innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung dagegen aussprechen. Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt an die Versicherten oder allenfalls an Dritte.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 851.11